OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350603/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des B M, vertreten durch seine Mutter R M, X, X, gegen den Beitragsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, Soziales, Jugend und Familie vom 11. September 2018, GZ: 0039227/2011 SJF, betreffend Kostenbeitrag zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. September 2018, GZ: 0039227/2011 SJF, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen, für die Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim für den im Leistungsbescheid vom 11. September 2018, GZ: 0039227/2011 SJF, bewilligten Zeitraum 23. Mai 2018 bis 17. Juli 2018 einen Kostenbeitrag zu leisten.

2. Mit schriftlicher Eingabe vom 27. September 2018, die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Beschwerde gegen den Beitragsbescheid gewertet wird, brachte der Bf, vertreten durch seine Mutter, Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Ich wurde gegen meinen Willen und den Willen meiner Mutter untergebracht und zwar bis zu meinem 18. Geburtstag. Obwohl ich immer gesagt habe, dass ich nach Hause will, wurde auf mich eingeredet, dass ich bis zu meinem Geburtstag in der WG bleiben muss.
Auch bei der Gerichtsverhandlung sagte die Richterin, dass sie sowieso nicht so kurz vor dem Geburtstag entscheiden wird, dass ich zurück kann.
Warum also, hat nicht der Herr Bürgermeister den gesamten Zeitraum bewilligt, beziehungsweise trägt nicht der BUND die Rechnung für meinen Aufenthalt?
Ich bitte um die nachträgliche Bewilligung des fehlenden Zeitraums bis 17.07.2018.
Ausdrücklich möchte ich noch sagen, dass ich nicht wieder zurück in eine Wohngemeinschaft will. Ich kann mich auch nicht erinnern, das angefragt zu haben.
Ich will bei meiner Mutter wohnen bleiben.“

3. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage klar ist und überdies die Parteien keinen Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von der Durchführung einer solchen gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes U vom 10. Mai 2017, 19 Ps 252/14t, wurde die vorläufig volle Obsorge in Bezug auf den Bf - geb. X, österreichischer Staatsbürger, erhält Pflegegeld der Stufe 1 und bezieht laut Gerichtsbeschlüssen Elternunterhalt - dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Amt für Soziales, Jugend und Familie, übertragen. Dieser hat für den Bf mit 26. Mai 2017 einen Antrag auf

Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG gestellt. Diesem Antrag wurde mit Leistungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Juni 2017 stattgegeben.

Die Unterbringung in der ChG-Einrichtung „Wohnen L“ von X wurde von 23. Mai 2017 bis 22. Mai 2018 vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung SPA (Sozialpädagogische Betreuung, Pflegekinder, Adoption) aus den Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert. Diese Kostenübernahme stellte eine kompensatorische Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in einer ChG-Einrichtung dar und war befristet, längstens für die Dauer eines Jahres, somit bis 22. Mai 2018. Mit 24. Mai 2018 wurde vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz, SJF als gesetzliche Vertretung ein Antrag auf Weitergewährung der Leistung Wohnen gestellt.

Mit 17. Juli 2018 wurde die Leistung Wohnen vom Bf auf eigenen Wunsch beendet.

Aufgrund des Leistungsbescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, SJF vom 11. September 2018, GZ: 0039227/2011 SJF, erhielt der Bf, geb. X, Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung ab 23. Mai 2018 bis 17. Juli 2018, konkret im „Wohnen L“, X, X.

Mit Beitragsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, SJF vom 11. September 2018, GZ: 0039227/2011 SJF, wurde dem Bf vorgeschrieben, dass dieser für den Zeitraum 23. Mai 2018 bis 17. Juli 2018 einen Beitrag zu den Kosten für die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim zu leisten hat. Dieser Beitrag setzt sich aus 80 % des Einkommens, wozu der Elternunterhalt zu rechnen ist, sowie aus dem Pflegegeld abzüglich Taschengeld zusammen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idgF, ist es Ziel dieses Landesgesetzes, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG kommen zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:

„1. Hauptleistungen,

2. Entfallen

3. ergänzende Leistungen.“

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. ChG kommen als Hauptleistungen in Betracht:

„1. Heilbehandlung (§ 9);
2. Frühförderung (§ 10);
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11);
4. Wohnen (§ 12);
5. Persönliche Assistenz (§ 13);
6. mobile Betreuung und Hilfe (§ 14).“

§ 12 Oö. ChG lautet:

„(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.“

§ 20 Oö. ChG lautet:

„(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen sowie das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

[...]
(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist.
Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.“

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG ist mit Bescheid jedenfalls über die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz, auf die nach dem 1. Abschnitt des

1. Hauptstücks dieses Landesgesetzes ein Rechtsanspruch besteht, abzusprechen und die dabei gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 zu erbringenden Beiträge.

5.2. Mit der Oö. ChG-Beitragsverordnung kam die Oö. Landesregierung der Ermächtigung des § 20 Abs. 6 Oö. ChG 2008 nach.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung hat der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. ChG ist Einkommen die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG zählen zum Einkommen u.a. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts.

Der Beitrag zum Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Oö. ChG errechnet sich gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung aus dem Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei davon 20% sowie Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie pflegebezogenen Geldleistungen nach dem BPGG, wobei hiervon das Taschengeld (das errechnet sich aus dem Pflegegeld der Stufe 3 x 0,1) unberücksichtigt bleibt.

5.3. Zum Vorbringen des Bf ist auszuführen, dass sich der Leistungsbescheid und auch der Beitragsbescheid ausschließlich auf den Zeitraum 23. Mai 2018 bis 17. Juli 2018 beziehen. Keinesfalls sagt der Leistungsbescheid aus, dass der Bf wieder in einer Wohneinrichtung aufgenommen werden soll.

Zum Beitragsbescheid, mit welchem dem Bf vorgeschrieben wurde, einen Beitrag zum Wohnen im Wohnheim L zu leisten, ist festzuhalten, dass sich diese Vorschreibung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach aus den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ChG und der Oö. ChG-Beitragsverordnung ergibt. Der vom Bf zu zahlende Beitrag für die Zeit 23. Mai 2018 bis 17. Juli 2018 ist von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben und kann von der Behörde nicht abgeändert oder nachgelassen werden.

Sowohl der Beitrags- als auch der Leistungsbescheid entspricht dem Gesetz und war aus diesem Grund die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier